

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach
(Katzenschutzverordnung)

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen - ZustVO Tierschutz NRW) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GV. NRW. S. 252) -SGV. NRW. 7834- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als Kreisordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Tiere innerhalb des Stadtgebiets zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Mönchengladbach (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
3. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. eine Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
5. eine fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat alternativ bei den unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen zum Datenschutz mit der Stadt Mönchengladbach kooperierenden Haustier-Registern TASSO e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder dem Deutschen Tierschutzbund FINDEFIX, In der Raste 10, 53129 Bonn, zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an die Stadt Mönchengladbach oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.
- (3) Dem Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die im Gebiet der Stadt Mönchengladbach gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag durch das Ordnungsamt der Stadt Mönchengladbach Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson nachweist, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Stadt Mönchengladbach oder von ihr Beauftragte innerhalb des Stadtgebietes habhaft wird, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Stadt Mönchengladbach gegenüber der Haltungsperson anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.

(3) Ist eine im Gebiet der Stadt Mönchengladbach angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Mönchengladbach oder der von ihr Beauftragte, Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt Mönchengladbach oder der von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Mönchengladbach oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Mitarbeitenden der Stadt Mönchengladbach oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

Tierhaltungspersonen haben der Stadt Mönchengladbach die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach § 5 dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
- b) § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt,
- c) § 3 Abs. 3 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
- d) § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben,
- e) § 5 Abs. 2 Satz 1 einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung nicht nachkommt,
- f) § 5 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung eines Tierarztes zum Nachweis der Unfruchtbarmachung nicht vorlegt,
- g) § 7 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelung

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot/Unfruchtbarmachung) treten innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.